

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 00242/9
KI 1201/DW

Zl. 12-44.00/93 Rf/En

Wien, 8. Oktober 1993

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 -GE/19 P3
Datum:	11. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

St. Majer

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktsevice (Arbeitsmarktsevicegesetz - AMSG)
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktsevicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktsevice-Begleitgesetz - AMSG-BegleitG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 30. August 1993, Zl. 34.401/20-3a/93

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1203 DW

Zl. 12-43.00/93 Rf/En

Wien, 27. September 1993

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktsevice (Arbeitsmarktsevicegesetz - AMSG)
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktsevicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktsevice-Begleitgesetz - AMSG-BegleitG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. August 1993, Zl. 34.401/20-3a/93

Allgemeine Anmerkungen zu den Entwürfen

Durch die vorliegenden Entwürfe soll die gesetzliche Grundlage für die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung geschaffen werden.

Die beabsichtigte gesetzliche Umsetzung dieses Vorhabens, soweit hievon die Sozialversicherungsträger betroffen sind, entspricht weitgehend jenen Entwürfen, die bereits im Mai 1993 zur Begutachtung ausgesendet wurden.

Der Hauptverband hat in seiner Stellungnahme zu diesen Entwürfen (siehe Beilage) bereits ausgeführt, daß er diesen Organisationsvorhaben grundsätzlich aufgeschlossen gegenübersteht und bereit ist, entsprechende Vorhaben zu unterstützen.

Die bereits vorgebrachten Bedenken gegen die vorgeschlagene Vorgangsweise aus praktischer Sicht wurden jedoch in der Neufassung des vorliegenden Entwurfes nicht berücksichtigt.

Es sei daher nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine effiziente Aufgabenbesorgung im gegebenen Zusammenhang durch die Sozialversicherungsträger nur dann möglich sein wird, wenn durch gesetzliche Modifikationen eine **Harmonisierung des Arbeitslosenversicherungsrechts und des Sozialversicherungsrechts** sichergestellt würde. Der Hauptverband regt daher an, die Frist bis zur endgültigen Aufgabenübertragung an die Sozialversicherungsträger, die durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bis spätestens 1. Jänner 1997 erfolgen soll, für die Vorbereitung entsprechender gesetzlicher Änderungen zu nutzen.

Auch der **Ersatz des Aufwandes** der Sozialversicherungsträger für die Leistungen und die Besorgung jener Aufgaben, die durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erfolgen soll, ist in den vorliegenden Entwürfen aus unserer Sicht **nicht ausreichend geregelt**.

Dies betrifft insbesondere den Aufwandsersatz, der wie ursprünglich vorgesehen (nunmehr jedoch in § 71 des Entwurfes zum Arbeitsmarktservicegesetz geregelt), durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden soll. Gegen diese Verordnungsermächtigung werden auch neuerlich verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil im Gesetz die Kriterien, nach denen die Verordnung zu erlassen ist, nicht näher determiniert sind.

Eine eindeutige Regelung des Aufwandsatzes für die Sozialversicherungsträger wäre auch deshalb dringend geboten, weil erhebliche Kosten bereits durch die Übernahme der neuen Aufgaben aufgrund des zu erwartenden Personalmehrbedarfes und räumlicher Erfordernisse zu erwarten sind. So hat eine erste grobe Schätzung der Wiener Gebietskrankenkasse ergeben, daß für diesen Träger allein im ersten Jahr die Kosten der Übernahme der neuen Aufgaben rund 60 Millionen Schilling betragen würden.

Überdies könnten durch die in § 62 des Entwurfs zum Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehene Erstattungsregelung für den Ersatz der Aufwendungen im Wege einer Akontierung erhebliche Zinsverluste für die Sozialversicherungsträger entstehen.

Dies hätte seinen Grund darin, daß die **bundesfinanzgesetzlichen Ansätze** für die Kosten der gegenständlichen Leistungen **voraussichtlich stets niedriger wären als der tatsächliche Aufwand**, was durch die bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Erstattung des Wochengeldes aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bestätigt wird.

Es sollte daher eine Regelung vorgesehen werden, wonach den Krankenversicherungsträgern auch der durch den Zinsverlust erwachsende finanzielle Schaden ersetzt werden würde.

Anregungen zu den Bestimmungen, durch die Aufgaben an die Sozialversicherungsträger übertragen werden

Zur Übertragung des Karenzurlaubsgeldes an die Krankenversicherungsträger:

Die vorliegenden Entwürfe enthalten keine Änderungen der materiellrechtlichen Regelungen für die Erbringung des Karenzurlaubsgeldes.

Der Hauptverband weist daher nachdrücklich auf die bereits in der beiliegenden Stellungnahme vorgebrachten Anregungen hin, die in der Übergangsfrist bis zur endgültigen Aufgabenübertragung an die Krankenversicherungsträger noch eingehend diskutiert werden sollten.

Ergänzend hiezu sei angemerkt, daß Zuständigkeitsregeln im gegebenen Zusammenhang auch unter dem Aspekt der zu erwartenden grundlegenden Neuorganisation der Sozialversicherung durch den "Ausbau" des Allspartenservices gesehen werden sollte. Die beabsichtigte Aufgabenübertragung müßte daher auch in diesem Gesamtkonzept berücksichtigt werden.

Zur Übertragung der Wiedereinstellungsbeihilfe an die Krankenversicherungsträger

Die Übertragung dieser Leistung an die Krankenversicherungsträger sollte unseres Erachtens nochmals überdacht werden, da die Wiedereinstellungsbeihilfe keine familienpolitische, sondern eine arbeitsplatzsichernde Maßnahme ist. Die Zuordnung dieser Leistung zum Aufgabenbereich des Arbeitsmarktservice wäre daher sachgerechter.

Die Übertragung der Pensionsvorschüsse und der Sonderunterstützung an die Pensionsversicherungsträger:

Die Textfassung des § 23 im vorliegenden Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz entspricht jener, die auch im Erstentwurf enthalten war.

Die in der beiliegenden Stellungnahme vorgebrachten Bedenken gegen diese Bestimmung gelten daher unverändert.

Der Hauptverband regt daher neuerlich an, daß vor einer Übertragung der Auszahlung der bisherigen Pensionsvorschüsse nach § 23 AIVG auch Lösungen geprüft werden sollten, die eine Auszahlung von Arbeitslosengeld im Zeitraum zwischen Pensionsantrag und Pensionszuerkennung möglichst ohne Einschaltung der Pensionsversicherungsträger ermöglichen.

Diese Anregung würde auch der grundsätzlichen Intention der Entwürfe, wonach die Leistungserbringung **im Interesse der Versicherten** modifiziert werden soll, entsprechen. Für den Versicherten ist es in erster Linie wesentlich, eine Leistungen möglichst rasch unter Vermeidung der Einschaltung mehrerer Stellen zu erhalten. Probleme der Rückerstattung zwischen verschiedenen Trägern sollten zu keiner zusätzlichen Belastung der Anspruchswerber führen.

Ergänzend zu den von uns bereits vorgebrachten Argumenten wäre es auch überlegenswert, eine Verwaltungsvereinfachung dadurch zu erzielen, daß bei einem Leistungsbezug im gegebenen Zusammenhang kein Anspruch auf **Krankengeld** entsteht. Hiedurch könnten auch umfangreiche Meldévorgänge vermieden werden und ebenfalls Rückverrechnungen entfallen.

Zudem wäre es überlegenswert, in der angeregten Diskussion zur materiellrechtlichen Umgestaltung des Arbeitslosenversicherungsrechts, die Ansprüche auf Krankengeld bei anderen Leistungen zu überdenken. Dies wäre insbesondere für jene Leistungen zweckmäßig, die in Hinkunft von den Krankenversicherungsträgern erbracht werden sollen.

Unseres Erachtens sollte dies allerdings nicht zu dem Ergebnis führen, daß der Bezug von Arbeitslosengeld um die Zeiten einer gemeldeten Arbeitsunfähigkeit verkürzt wird. In diesem Bereich wäre jedoch eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarktservice und Krankenversicherungsträger wünschenswert.

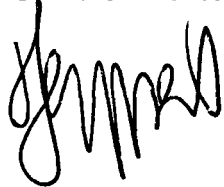
Es sei auch darauf hingewiesen, daß in der vorgeschlagenen Regelung des Pensionsvorschusses nicht darauf Rücksicht genommen wird, daß bei Beantragung eines Übergangsgeldes nicht notwendig zeitliche Kongruenz zwischen Antragstellung und Beginn der Leistungsgewährung besteht. Dies hat seinen Grund darin, daß Ausbildungsplätze bzw. Kurse im Regelfall erst einige Zeit nach Antragstellung zur Verfügung stehen und die Leistungsgewährung erst mit Beginn dieser Ausbildungsmaßnahmen erfolgt.

Überdies ist die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge nach der vorgeschlagenen Fassung des § 23 Abs. 2 des Entwurfs zum Arbeitslosenversicherungsgesetz unklar, weil der Verweis auf § 43 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht nachvollziehbar ist.

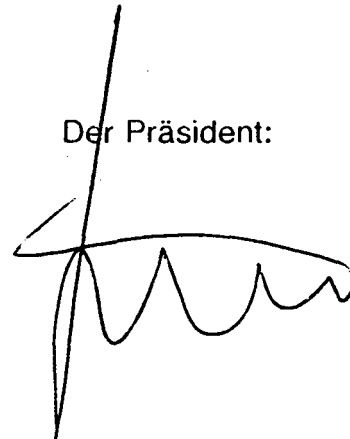
§ 44 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfs müßte dahin ergänzt werden, daß in dieser Bestimmung auch ausdrücklich die Leistungen aus der Unfallversicherung (Übergangsgeld), die gemäß § 23 AIVG zu bevorschussen sind, genannt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:



Beilage



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvl a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1201/DW

Zl. 12-43.00/93 Sd/St

Wien, 4. Mai 1993

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

- Betr.:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)
 2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 1993, Zl. 34.401/4-3a/93

Durch die vorliegenden Entwürfe soll die gesetzliche Grundlage für die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung geschaffen werden.

Im Zuge dieser Neuordnung sollen auch Aufgaben, die bislang von Arbeitsämtern erfüllt wurden, an die Sozialversicherungsträger übertragen werden.

Im Entwurf zum Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz ist daher vorgesehen, daß

- Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe und Sondernotstandshilfe von den Krankenversicherungsträgern sowie
- die Pensionsvorschüsse und die Sonderunterstützungen für ältere Arbeitnehmer von den Pensionsversicherungsträgern

gewährt werden sollen.

Allgemeines:

Der Hauptverband steht den Organisationsvorhaben aufgeschlossen gegenüber und ist auch bereit, entsprechende Vorhaben zu unterstützen.

Er vertritt allerdings die Ansicht, daß durch die geplante Umstellung nicht bloß Organisationsveränderungen vorgenommen werden sollten, sondern auch inhaltliche organisatorische Verbesserungen für die Bevölkerung und die administrierenden Stellen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist die Finanzierung noch ungeklärt. Der Hauptverband geht davon aus, daß die Übernahme zusätzlicher Leistungen durch die Sozialversicherungsträger nur mit vollständiger finanzieller Bedeckung vorgesehen wird.

Für die Begutachtung der vorliegenden Entwürfe standen dem Hauptverband und den Sozialversicherungsträgern nur wenige Wochen zur Verfügung. Angesichts der grundlegenden Organisationsumstellungen war diese Frist wesentlich zu kurz, um die geplanten Vorhaben in allen Details prüfen zu können. Der Hauptverband ersucht dringend, die geplanten Änderungen unter Berücksichtigung der im folgenden gemachten Vorschläge nochmals mit ausreichender Zeit zu diskutieren. Die Tatsache, daß ein Aspekt in den folgenden Stellungnahmen nicht erwähnt wird, bedeutet somit nicht, daß der Hauptverband oder die Sozialversicherungsträger mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden wären.

Im allgemeinen verkennt der Hauptverband nicht, daß die vorgeschlagene Neuorganisation insbesondere dort, wo sie die Erbringung von Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe und Pensionsvorschuß durch Sozialversicherungsträger vorschlägt, im Interesse der Versicherten liegt und auch aus sozialpolitischer Sicht zweckmäßig erscheint.

Gegen die derzeit vorgeschlagene Vorgangsweise haben sich allerdings aus der Sicht der Sozialversicherungsträger, die diese Regelungen in Zukunft durchzuführen haben würden, Bedenken aus praktischer Sicht ergeben.

Wichtigster Punkt war, daß die derzeit geltenden Bemessungsregeln der Leistungen nicht vollständig mit dem geltenden Sozialversicherungsrecht abgeglichen sind und auch der ausgesandte Entwurf des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes keine ausreichenden Klarstellungen enthält.

Vor einer Übertragung der bereits zitierten Leistungen an die Sozialversicherungsträger wären jedenfalls Modifikationen des Arbeitslosenversicherungsrechts, insbesondere hinsichtlich der Grundlagen der Leistungen und ihrer Administration, notwendig.

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehenen Aufgabenübertragungen keine Einwände. Eine bloße Übertragung dieser Aufgaben ohne gleichzeitige Harmonisierung des Arbeitslosenversicherungsrechts und des Sozialversicherungsrechts würde allerdings den in den Entwürfen vorgesehenen Zielen wenig entsprechen und könnte diese Ziele in der Praxis beeinträchtigen.

Unabhängig von der Beurteilung der Detailfragen besteht der Hauptverband jedenfalls darauf, daß vor Inkrafttreten der vorgesehenen Gesetze

die Finanzierung geklärt

ist. Die vorliegenden Entwürfe enthalten hierzu keine ausreichenden Klarstellungen. Die an die Sozialversicherungsträger übertragenen Leistungen und der damit verbundene Administrationsaufwand werden jedenfalls nach wie vor aus Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung zu finanzieren sein; sie können nicht aus dem Beitragsaufkommen der Sozialversicherung getragen werden. Die in § 56 des Entwurfes zum Arbeitsmarktservicegesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung sichert dies nicht ab; gegen ihre Grundlagen werden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil das Gesetz die Kriterien, nach denen die Verordnung zu erlassen ist, nicht näher determiniert (eine solche formalgesetzliche Delegation wäre verfassungswidrig).

Im übrigen wird die Ansicht vertreten, daß sich die vorliegenden Entwürfe in ihrer Gesetzestechnik (Paragrafenstellung, Verweisungen) an die legistischen Richtlinien des Bundes zu halten hätten und sprachlich überarbeitet werden sollten: vgl. § 15 Abs. 2 Schlußteil des AMMSG-Entwurfes, der die schon bisher verunglückte Formulierung des § 69 Abs. 1 AIVG unverbessert, aber auch unvollständig, übernimmt (der jetzige Schlußsatz fehlt).

Stellungnahme zu einzelnen Gesichtspunkten:

Zur Übertragung des Karenzurlaubsgeldes an die Krankenversicherungsträger:

Es ist nur auf den ersten Blick richtig zu glauben, daß durch die bloße Übernahme der bestehenden Regelungen eine nennenswerte Vereinfachung erzielt werden könnte, weil die Sozialversicherungsträger ohnedies Informationen über das Wochengeld besäßen.

Solche Informationen liegen zwar vor. Nach den derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Karenurlaubsgeldgewährung und nach den uns vorliegenden Informationen sind aber nicht nur die Wochengeldinformationen, sondern auch

- Lohnbestätigungen für Ehegatten, Lebensgefährten (bis hin zum Einkommensteuerbescheid)
- Aufzeichnungen über erhöhte Aufwendungen (Kreditverträge, Rückzahlungsbelege, Rechnungen usw.)
- Meldezettel, Heiratsurkunde, Scheidungsdekret, Vaterschaftsanerkennungsnachweis usw.

nowendig. All diese Unterlagen liegen bei den Gebietskrankenkassen nicht auf und müßten nach wie vor angefordert werden (die Gebietskrankenkassen führen derzeit keine vollständigen Adreßverzeichnisse ihrer Versicherten).

Es müßten auch Überwachungsmaßnahmen getroffen werden (z. B. für Einkommensänderungen, gemeinsame Wohnungsnahme), die der Sozialversicherung in dieser Form bisher fremd waren

Zur Prüfung, ob das erhöhte Karenzurlaubsgeld gebührt, wäre ein völlig neues Prüfungsverfahren zu schaffen, weil die Leistungsansprüche der Krankenversicherung nach völlig anderen Gesichtspunkten als jene des AIVG zu beurteilen sind (Untersuchung, ob der Kindesvater bei der Mutter wohnt, weil alleinstehende Mütter ein höheres Karenurlaubsgeld erhalten!). Entsprechende Erhebungen wurden bisher von den Gebietskrankenkassen nicht vorgenommen.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen war eine Antragstellung auf Karenzurlaubsgeld per Post nicht möglich; das hieße, daß jede Mutter eine Dienststelle der Krankenkasse aufsuchen müßte, was den Kundenverkehr potenzieren würde; es müßte generell auch eine Möglichkeit zur schriftlichen Antragstellung per Post geschaffen werden, was auch für die betroffenen Mütter Erleichterungen brächte (Entfall der "persönlichen Antragstellung" nach § 46 Abs. 1 AIVG).

Hingewiesen sei darauf, daß die Zuständigkeit für Karenzurlaubsgeld bisher an den Wohnsitz des Dienstnehmers anknüpfte, während die Zuständigkeit für die Wochengeldgewährung an den Beschäftigungsort anknüpfte. Gerade im Osten Österreichs wird es dazu kommen, daß die Einsparungseffekte, die man durch die Verknüpfung Wochengeld - Karenzurlaubsgeld erwartet, dadurch zunichte gemacht werden, daß für beide Leistungen unterschiedliche Versicherungsträger zuständig sein werden, weil die betroffene Frau außerhalb ihres Wohnsitzes in einem anderen Bundesland gearbeitet hat.

Überdies stoßen jene Bestimmungen, wonach (bei Überweisung auf Girokonten) der Empfänger allein für das Konto Verfügungsberechtigt sein soll, immer stärker auf Unverständnis in der Bevölkerung, was auch zu einschlägigen Anfragen bei der Volksanwaltschaft führt. Die bisherige Praxis der Arbeitsämter wird voraussichtlich (ähnlich wie entsprechende Vorgangsweisen in der Sozialversicherung) nicht mehr auf Dauer aufrecht erhaltbar sein.

Zur Übertragung der Pensionsvorschüsse an die Pensionsversicherungsträger:

Wollte man den Pensionsvorschuß tatsächlich den Pensionsversicherungsträgern übertragen, hieße dies, daß diese Versicherungsträger in jedem Einzelfall

- entweder selbst prüfen müßten, ob eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld besteht oder
- das zuständige Arbeitsamt um entsprechende Information ersuchen müßten.

Der Verwaltungsaufwand könnte damit nicht sinken, sondern steigen, weil Pensionsvorschüsse nach § 23 AIVG im wesentlichen an die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld geknüpft sind und auch nach dem Entwurf geknüpft bleiben werden (nur "Arbeitslose" erhalten Vorschuß).

Wie uns die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mitteilt, liegt die Zuerkennungsrate bei Invaliditätspensionsverfahren bei ca. 50 %: Wollte man alle Pensionsvorschüsse der Pensionsversicherung übertragen, hieße dies, daß in ca. 50 % zu unrecht Pensionsvorschüsse gezahlt würden und der Leistungsempfänger nach Abschluß des Pensionsverfahrens neuerlich beim Arbeitsamt als Leistungsbezieher vorstellig würde. Arbeitslose, die Anträge auf Invaliditätspensionen stellen, würden durch die Zuerkennung von "Pensionsvorschüssen" in allen jenen Fällen in die Irre geführt werden, in denen sich aufgrund des Verfahrens ergäbe, daß keine Invalidität vorliegt.

§ 23 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes läßt offen, was geschehen soll, wenn das Prüfungsverfahren nach dem AIVG ergibt, daß im Anschluß an einen Pensionsantrag (der den Pensionsvorschuß auslöste, aber nicht zu einer Pension führte) gar kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht? Wer ersetzt dem Pensionsversicherungsträger dann den erbrachten Aufwand?

Im Hinblick darauf wird zur Diskussion gestellt, den § 23 AIVG, der derzeit die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung vorsieht, zu streichen und statt dessen vorzusehen, daß ein Pensionsantrag oder ein Antrag auf Übergangsgeld keinen Einfluß auf die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld hat. Das Arbeitsamt hätte diese Leistung unabhängig vom Pensionsantrag ausbezahlen. Die danach notwendigen internen Rückverrechnungen bzw. Ruhensvorschriften müßten den Leistungsbezieher materiell nicht belasten; für ihn ist es in erster Linie nur wichtig, rasch ein adäquate Leistung zu erhalten, ohne zwischen verschiedenen Stellen hin- und hergeschickt zu werden.

Gegen die unreflektierte Übertragung der Auszahlung der bisherigen Pensionsvorschüsse nach § 23 AIVG bestehen daher Bedenken. Die geplante Übertragung würde weder für die Versicherten noch für die beteiligten Rechtsträger Vorteile bringen. Durch eine kurze Änderung im AIVG könnte im

gegebenen Zusammenhang jedoch eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden.

Zur Übertragung des Sonderunterstützungsgesetzes:

Auch das SUG knüpft weitgehend an die Anspruchsvoraussetzungen des AIVG an; die Zuständigkeitsübertragung würde damit ebenso wie bei den Pensionsvorschüssen entweder die Arbeitslosenversicherung oder Pensionsversicherung (mit Doppelarbeit) belasten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

